



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 340
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

E-Mail: raumordnung@tlwva.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
5090-340-8306/28-1-46814/2024
vom 02.04.2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
17.04.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zum Zielabweichungsverfahren für die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Gerstungen-Ost“ der Gemeinde Gerstungen (Beschluss-Nr.: PLA 05/427/2024)

Die obere Landesplanungsbehörde beteiligt die RPG Südwestthüringen im Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Gerstungen-Ost“ der Gemeinde Gerstungen mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 03.05.2024.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben die übermittelten Unterlagen zu o.g. Vorhaben beraten und geben folgende Stellungnahme ab:

Die RPG Südwestthüringen stimmt der Zielabweichung im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 – Westlich Oberellen zu.

Erläuterung:

Die beantragte Zielabweichung bezieht sich auf die seit 14.01.2024 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB), womit die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb der im Raumordnungsplan (Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012) ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie aufgehoben ist, wenn eine Gemeinde als Planungsträger die Ausweisung von Windenergiegebieten plant. Dem Antrag auf Abweichung soll gemäß § 245e Abs. 5 BauGB stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen sollen im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 – Westlich Oberellen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans die

Landratsamt Hildburghausen • Vorsitzender des Planungsausschusses und Landrat Thomas Müller o.V.i.A.
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlwva.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen geschaffen werden. Im Plangebiet des Antragstellers wurden dafür drei Baufelder ausgewiesen, die jeweils eine Größe von ca. 1,5 ha haben. Dauerhaft sollen davon je Standort 0,63 ha für die Windenergieanlagen genutzt werden.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (vgl. Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012, Z 4-4). Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen, die zu einer wesentlichen Nutzungseinschränkung der ausgewiesenen, für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen (vgl. Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012, Begründung zu Z 4-4).

Das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-19 umfasst insgesamt 583,6 ha. Entsprechend den oben genannten Planzielen sollen in Summe rd. 2 ha des Vorranggebietes dauerhaft in Anspruch genommen werden. Dies entspricht 0,3 % des Gesamtgebietes. Die Nutzungseignungsklasse der betroffenen Böden liegt bei 12 bzw. 13 und ist damit als mittelmäßig produktiv einzustufen. Ausgehend von der geringfügigen Betroffenheit (von unter 1 %) und unter Berücksichtigung der standortbezogenen Ertragseignung ist eine Zielabweichung vom Vorranggebiet LB-19 aus Sicht der RPG Südwestthüringen vertretbar.

Zu überprüfen ist, ob das Plangebiet auf die für die Errichtung der drei Windenergieanlagen notwendigen Größe verkleinert werden kann. Die beabsichtigte Funktion bzw. die geplante Nutzung des westlichen Teilbereichs ist aus den Unterlagen nicht eindeutig ablesbar. Dieser Teilbereich beinhaltet raumordnerische Funktionen und Nutzungen, die bei einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme mit besonderem Gewicht einzustellen sind (Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, vgl. Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012, G 4-7 und G 4-14).

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat